<u>Hinweisblatt 19</u> zur Bauordnung vom 15.04.2024
Aufstellung von Zäunen (max. Höhe 1,25 m, einfache Bauart)

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Das Aufstellen von Zäunen ist bis zu einer Höhe von 1,25 m gestattet.
- Die Höhe der einzelnen Zäune ist entweder in der Rahmengartenordnung oder in der Gartenordnung der Vereine festgelegt.
- Die Ausführung ist in einfacher Bauweise (keine Kunstschmiedezäune) zu realisieren.
- Der Unterpächter ist jeweils für den Vorderzaun, den rechten Zaun, sowie den halben Hinterzaun verantwortlich (außer es bestehen andere Eigentumsverhältnisse).
- Vor der Neuerrichtung eines Zaunes ist die Grenzfrage mit dem Nachbarn zu klären.
- Bei bereits bestehenden Zäunen ist die Eigentumsfrage und damit die Pflegeverantwortung mit den Unterpächtern der anliegenden Parzellen zu klären.
- Die Anbringung von Stacheldraht, zusätzlichen Spitzen, sowie die Aufbringung von Glasscherben auf Pfeilern sind strengstens verboten.
- Ein Gartentor darf nur einflüglig sein und sollen eine Breite von 100 cm nicht überschreiten.
- Es ist für jede Parzelle nur ein Gartentor zulässig.
- Bestehende zweite Tore sind bei Nutzerwechsel auszubauen und durch ein Zaunfeld zu ersetzen.

Die Lagerung von Baumaterial auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme, beziehungsweise auf maximal 6 Monate begrenzt.

Abbruchmaterial und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben)

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.